



**Erläuternder Bericht
der persönlich haftenden Gesellschafterin
zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4
des Handelsgesetzbuches**

Die im Lagebericht des Konzernabschlusses sowie des Einzelabschlusses der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2015 enthaltenen Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches werden wie folgt erläutert:

Das von den Aktionären der Gesellschaft gehaltene Grundkapital (ohne die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien) beträgt zum 31. Dezember 2015 rund 305 MIO €, eingeteilt in 305.314.120 auf den Inhaber lautende Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1 € (Stückaktien).

Hierin enthalten sind 48.842 Aktien, die im Jahr 2015 im Rahmen einer Betriebsvereinbarung an Mitarbeiter der Gesellschaft ausgegeben wurden. Diese Aktien unterliegen einer zweijährigen Bindungsfrist. Daneben hält die Gesellschaft 7.548.951 eigene Aktien, die sie auf Basis der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2011 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien im Zeitraum vom 20. Mai 2013 bis einschließlich 14. August 2013 erworben hat. Aus den eigenen Aktien können keine Stimmrechte ausgeübt werden. Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgte im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms über die Börse im XETRA-Handelssystem. Sämtliche erworbenen eigenen Aktien werden zum 31. Dezember 2015 noch von der Gesellschaft gehalten, was einem Anteil am Grundkapital von rund 8 MIO € oder 2,41 % entspricht. Unter Berücksichtigung der eigenen Aktien beträgt das Grundkapital der Gesellschaft somit zum 31. Dezember 2015 rund 313 MIO €, eingeteilt in 312.863.071 Aktien. Die Gesellschaft wird die zurückerworbenen eigenen Aktien ausschließlich dazu verwenden, das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung der erworbenen eigenen Aktien herabzusetzen oder Mitarbeiterbeteiligungsprogramme der Gesellschaft zu bedienen.

Die Rechte der Aktionäre regeln das Aktiengesetz (AktG) und die Satzung der Gesellschaft. Nach dem Aktiengesetz gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme.

Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft obliegen der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Fresenius Medical Care Management AG. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Ihre Geschäftsführungsbefugnis umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Aktionäre zu solchen Maßnahmen ist ausgeschlossen. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch ihren Aufsichtsrat vertreten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald nicht mehr alle Aktien an ihr unmittelbar oder mittelbar von einer Person gehalten werden, die unmittelbar oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG abhängiges Unternehmen mehr als 25% des Grundkapitals der Gesellschaft hält. Dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden. Zudem scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn die Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer Person erworben werden, die

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, 61346 Bad Homburg, T. 06172 609-0, F. 06172 609-2422

Sitz und Handelsregister: Hof an der Saale, HRB 4019

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Gerd Krick

Persönlich haftender Gesellschafter: Fresenius Medical Care Management AG

Sitz und Handelsregister: Hof an der Saale, HRB 3894

Vorstand: Rice Powell (Vorsitzender), Michael Brosnan, Ronald Kuerbitz, Dr. Olaf Schermeier, Kent Wanzek, Dominik Wehner, Harry de Wit

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Ulf M. Schneider

Bankverbindung: Commerzbank AG, Frankfurt/Main, BLZ: 500 800 00, Konto-Nr. 711 673 100



- nicht gleichzeitig Aktien an der Gesellschaft in Höhe von mehr als 25% des Grundkapitals der Gesellschaft erwirbt oder
- nicht innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtet hat; die den Aktionären hierin angebotene angemessene Gegenleistung muss auch die von dem Erwerber für die Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Gegenleistung berücksichtigen, sofern diese über den Betrag des Eigenkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin hinausgeht.

Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

Die Fresenius SE & Co. KGaA, Bad Homburg v.d. Höhe, Deutschland, hält zum 31. Dezember 2015 94.380.382 Aktien der Gesellschaft und damit einen Anteil von 30,17 % am gesamten Grundkapital der Gesellschaft. Unter Absetzung der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 2 AktG beträgt der Anteil der Fresenius SE & Co. KGaA am stimmberechtigten Grundkapital der Gesellschaft 30,91 %.

Die Bestellung und Abberufung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgt gemäß §§ 84 und 85 AktG. Änderungen in der Satzung erfolgen gemäß § 179 i.V.m. § 133 AktG. Die Satzung ermächtigt den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu Änderungen der Satzung, welche allein ihre Fassung betreffen, ohne dass es eines Beschlusses der Hauptversammlung bedarf.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß den von der Hauptversammlung beschlossenen genehmigten Kapitalien wie folgt zu erhöhen:

- Ermächtigung zur ein- oder mehrmaligen Erhöhung des Grundkapitals bis zum 18. Mai 2020 um bis zu insgesamt 35 MIO € durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen (Genehmigtes Kapital 2015/I)).
- Ermächtigung zur ein- oder mehrmaligen Erhöhung des Grundkapitals bis zum 18. Mai 2020 um bis zu insgesamt 25 MIO € durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen (Genehmigtes Kapital 2015/II).

In beiden Fällen ist die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter bestimmten Umständen ermächtigt, über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Die ungenutzten, im Wesentlichen inhaltsgleichen genehmigten Kapitalien 2010/I und 2010/II wurden durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Mai 2015 aufgehoben, da die zugrundeliegenden Ermächtigungen am 10. Mai 2015 ausliefen.



Ferner bestehen folgende bedingte Kapitalien:

- Das Grundkapital ist um bis zu 3,374 MIO € bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 23. Mai 2001 und vom 15. Mai 2007 sowie vom 16. Mai 2013 Wandelschuldverschreibungen auf Stückaktien ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Seit Dezember 2015 können keine Optionen und Wandelschuldverschreibungen ausgeübt bzw. gewandelt werden.
- Das Grundkapital ist um bis zu 4,544 MIO € bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2006 nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 9. Mai 2006 und vom 15. Mai 2007 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ausschließlich deren Aufsichtsrat zuständig ist.
- Das Grundkapital ist um bis zu 11,682 MIO € bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2011 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2011 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ausschließlich deren Aufsichtsrat zuständig ist.

Ein Kontrollwechsel infolge eines Übernahmeangebots hätte unter Umständen Auswirkungen auf einige langfristige Finanzierungsverträge der Gesellschaft, insbesondere die Kreditvereinbarung 2012, die Anleihen, die eigenkapital-neutrale Wandelanleihe und das Forderungsverkaufsprogramm, in denen Vereinbarungen über einen Kontrollwechsel enthalten sind. Dies sind marktübliche Change-of-Control-Klauseln, die den Gläubigern bei einem Kontrollwechsel das Recht zur vorzeitigen Kündigung bzw. Fälligestellung der ausstehenden Beträge bei Eintritt des Kontrollwechsels einräumen. Das Kündigungsrecht besteht teilweise jedoch nur dann, wenn der Kontrollwechsel mit einer Herabstufung des Ratings der Gesellschaft oder der entsprechenden Finanzierung verbunden ist.



**FRESENIUS
MEDICAL CARE**

Hof an der Saale, im April 2016

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

vertreten durch die **Fresenius Medical Care Management AG**
als persönlich haftende Gesellschafterin

gez. Rice Powell
Mitglied des Vorstands

gez. Michael Brosnan
Mitglied des Vorstands